



## FAQ zur Beantragung des Sicherstellungszuschlags

Anlage 1.3 zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V  
(Ausgleich der Berufshaftpflichtversicherungs-Kostensteigerungen)

Stand: 6. Mai 2026

### **Kann ein Antrag auf den Sicherstellungszuschlag gestellt werden, bevor der beantragte Ausgleichszeitraum beendet ist?**

Nein, ein Antrag kann erst nach Ende des entsprechenden Ausgleichszeitraums gestellt werden. Enge Ausnahmen bestehen nur bei Versicherungspolicen, die keine Wechselmöglichkeit zulassen.

### **Wie sind die Ausgleichzeiträume, für die ein Sicherstellungszuschlag beantragt werden kann, definiert?**

Die Ausgleichzeiträume entsprechen den Quartalen eines Jahres:

I. Quartal: Januar bis März

II. Quartal: April bis Juni

III. Quartal: Juli bis September

IV. Quartal: Oktober bis Dezember

Fallen der Beginn oder das Ende der Versicherung nicht auf die Quartalsgrenzen, erfolgt die Berechnung des Sicherstellungszuschlags anteilig tagesgenau. Bei der Antragstellung ist zu bedenken, dass Anträge nur bis zu zweimal je Kalenderjahr für bereits abgeschlossene Ausgleichzeiträume gestellt werden können (bestenfalls I. und II. Quartal sowie III. und IV. Quartal).

### **Kann ein Antrag auf den Sicherstellungszuschlag gestellt werden, wenn noch nicht alle Nachweise für den gesamten Antragszeitraum vorliegen?**

Nein, der Antrag ist erst dann zu stellen, wenn alle Nachweise für den gesamten Antragszeitraum vorliegen. Ist ein Nachweis nicht für den gesamten beantragten Ausgleichszeitraum gültig, ist ein weiterer Nachweis für den verbleibenden Zeitraum vorzulegen.

### **Kann eine abgesagte Geburt für die Beantragung des Sicherstellungszuschlag von zwei verschiedenen Hebammen zu Grunde gelegt werden?**

Dieselbe Geburt kann nur einmal für die Beantragung des Ausgleichs für die Haftpflicht-Kostensteigerung berücksichtigt werden, also entweder als abgesagte Geburt der ursprünglich betreuenden Hebamme oder als tatsächlich betreute Geburt der Ersatzhebamme.

### **Kann eine von Hebammen geleitete Einrichtung (HgE, „Geburtshaus“) einen Antrag für ihre Hebammen stellen?**

HgE können keinen Antrag für ihre Hebammen stellen. Hierzu ist nur die geburtshilflich tätige Hebamme selbst berechtigt.

### **Kann der Sicherstellungszuschlag auch auf ein anderes Konto ausgezahlt werden?**

Aus der Abrechnung der Geburt muss eindeutig hervorgehen, dass diese von der antragstellenden Hebamme erbracht wurde. Auf der Versichertenbestätigung ist dafür das persönliche Institutionskennzeichen (IK) der Hebamme einzutragen, das auch bei der Rechnungsstellung unter „Institutionskennzeichen der behandelnden Hebamme“ verwendet wird. Die Auszahlung des Sicherstellungszuschlags kann jedoch auf die Kontoverbindung eines anderen aktuell in der Vertragspartnerliste Hebammen hinterlegten IK erfolgen. Dies umfasst auch HgE-IKs.

### **Was hat sich im Hinblick auf den Qualitätsnachweis zur Beantragung des Sicherstellungszuschlags verändert?**

Für Ausgleichszeiträume ab dem 01.01.2026 besteht das Erfordernis eines QS-Nachweises bei der Beantragung des Sicherstellungszuschlags. Den Antragsunterlagen ist dann ein Nachweis über die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für den jeweils beantragten Ausgleichszeitraum beizufügen (§ 8 Anlage 1.3). Der Nachweis erfolgt – abhängig von der Phase der Nachweiserbringung – gemäß Anlage 3.3 (Nachweisverfahren).

#### 1. Einführungs- und Umsetzungsphase:

Nachweis über den Beginn der Einführung des Qualitätsmanagements, z. B. durch eine QM-Fortbildung mit mindestens 6 Unterrichtseinheiten, den Abschluss eines Studiums mit QM-Inhalten, den Nachweis von QM-Inhalten in der Ausbildung oder einen Nachweis einer HgE, in der die Hebamme tätig ist

#### 2. Überprüfungs- und Weiterführungsphase:

Nachweis über ein externes Audit, dem Antrag ist Block B des Auditbogens (Seite 2 und 3 des Formulars 5) oder unter bestimmten Voraussetzungen ein entsprechendes Zertifikat oder ein Nachweis (Audit oder Zertifikat) einer HgE, in der die Hebamme tätig ist, beizufügen.

### **Müssen auch Beleghebammen einen Nachweis zur Erfüllung der Qualitätsanforderung bei Beantragung des Sicherstellungszuschlages einreichen?**

Nein. Der Nachweis zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung des Haftpflichtausgleichs bezieht sich für Ausgleichszeiträume ab dem 01.01.2026 ausschließlich auf außerklinisch geburtshilflich tätige Hebammen. Hebammen, die ausschließlich im klinischen Setting tätig sind (Dienst- und Begleitbeleghebammen), sind durch das Qualitätsmanagementsystem der Klinik erfasst und müssen daher keinen gesonderten Nachweis zum Beginn, zur Durchführung oder zur Weiterführung der Qualitätsanforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung des Haftpflichtausgleiches erbringen.

### **Müssen Qualitätsnachweise zur Beantragung des Sicherstellungszuschlags wiederholt eingereicht werden, wenn diese auf den neuen Antragszeitraum noch ihre Wirkung entfalten?**

Nachweise, die über mehrere Ausgleichszeiträume hinweg gültig sind, müssen nur einmalig vorgelegt werden.

**Unter welchen Voraussetzungen kann der GKV-Spitzenverband nach Beantragung des Sicherstellungszuschlags die Hebamme zur Vorlage der vollständigen QS-Unterlagen auffordern?**

Ist ein Nachweis z.B. aufgrund von Abweichungen nicht ausreichend, kann der GKV-Spitzenverband die Hebamme zur Vorlage der vollständigen QS-Unterlagen auffordern.

**Welche Folgen hat es für den Anspruch auf den Sicherstellungszuschlag, wenn für den beantragten Zeitraum kein ausreichender QS-Nachweis erbracht werden kann?**

Kann für einen beantragten Zeitraum ganz oder teilweise kein Nachweis erbracht werden oder ist der Nachweis auch nach Prüfung der QS-Unterlagen nicht ausreichend, besteht für den Zeitraum ohne Nachweis kein Anspruch auf Auszahlung des Ausgleichs.

**Was bedeutet es im Zusammenhang mit der Auszahlung des Sicherstellungszuschlags, wenn die Hebamme wegen eines Sonderkündigungsrechtes von der Versicherung eine Rückzahlung erhalten hat?**

Wurde aufgrund von Sonderkündigungsrechten Gebrauch gemacht (z.B. wegen Schwangerschaft oder längerer Krankheit) und ist eine Rückzahlung erfolgt, ist der Ausgleichsbetrag nachträglich entsprechend zu kürzen und von der Hebamme zurückzuerstatten. Weiß diese schon bei der Antragstellung, dass sie von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen wird (z.B. wegen anstehender Reha, Übernahme von Pflege eines Angehörigen o.ä.), hat sie dies bereits beim Antrag mitzuteilen und anhand belegender Unterlagen (Gutschrift zur Vertragsbeendigung) nachzuweisen, damit der Sizu korrekt berechnet werden kann.

**Wie erfolgt die Antragsstellung für den Sicherstellungszuschlag bei von Hebammen angestellte Hebammen?**

Stellt eine dem Hebammenhilfvertrag beigetretene Hebamme eine Hebamme an und meldet sie diese für die Vertragspartnerliste Hebammen, so gelten die Regelungen zum Sicherstellungszuschlag analog für die angestellte Hebamme. Der Antrag für die angestellte Hebamme ist durch die anstellende Hebamme separat einzureichen und enthält zusätzlich zu den vertraglich erforderlichen Unterlagen den Nachweis über das Anstellungsverhältnis (z.B. notwendiger Auszug des Arbeitsvertrages) sowie den Nachweis, dass die anstellende Hebamme die Kosten der Berufshaftpflichtversicherung für die angestellte Hebamme übernommen hat.

**Bis wann kann noch das alte Antragsformular zur Beantragung des Sicherstellungszuschlags verwendet werden?**

Die frühere Anlage 1.4 vom 29.05.2015 – also auch das frühere Antragsformular - behält Gültigkeit für Ausgleichszeiträume bis zum 31.12.2025. Zu beachten ist, dass sich im Zeitraum zwischen dem 01.11.2025 und dem 31.12.2025 die Gebührenpositionen, die der Auszahlung des Sicherstellungszuschlags zugrunde liegen, verändert haben. Anstelle der geburtshilflichen Leistungen nach § 4 Abs. 3 der Anlage 1.4 vom 29. Mai 2015 (alte GPOS) sind also die Erbringung und Abrechnung geburtshilflicher Leistungen nach § 1 Nr. 4 dieser Anlage vom 02.04.2025 (neue GPOS) nachzuweisen. Erst für Haftpflichtausgleichszeiträume ab dem 01.01.2026 finden die Regelungen des neuen Hebammenhilfvertrages vom 01.11.2025 Anwendung. In diesen Fällen ist das neue Antragsformular (Formular 4) zu nutzen. Diesem Antrag sind die entsprechenden Qualitätsnachweise beizufügen.